

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Salm

Sitzungstermin: 15.11.2021
Sitzungsbeginn: 19:00 Uhr
Sitzungsende: 20:15 Uhr
Ort, Raum: Salm, im Gemeindehaus

ANWESENHEIT:

gesetzliche Zahl der Mitglieder: 9

Vorsitz

Herr Rolf Hoffmann Ortsbürgermeister

Mitglieder

Herr Stefan Hoffmann

Herr Dieter Jung

Herr Jörg Müller Erster Beigeordneter

Herr Stephan Pallemanns

Herr Christian Rings

Herr Christoph Steilen

Herr Norbert Tombers

Verwaltung

Frau Cornelia Schulz Protokollführerin

Fehlende Personen:

Mitglieder

Herr Rene Borsch entschuldigt

Gäste

Herr Dr. Dr. Hendrik Albrecht KV Vulkaneifel, Untere
Naturschutzbehörde entschuldigt

Frau Revierförsterin Dana Justen Försterin entschuldigt

Die Mitglieder des Ortsgemeinderates Salm waren durch Einladung vom 05.11.2021 auf Montag, 15.11.2021 unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung waren öffentlich bekannt gemacht. Gegen die ordnungsgemäße Einberufung wurden keine Einwendungen erhoben. Der Ortsgemeinderat war beschlussfähig.

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Niederschrift der letzten Sitzung
2. Einwohnerfragen
3. Beteiligung der Ortsgemeinde Salm im Rahmen des § 36 BauGB – Einvernehmen zu Bauvorhaben
Vorlage: 1-3784/21/32-037
4. Festsetzung der Brennholzpreise für das Haushaltsjahr 2021/22
Vorlage: 1-3700/21/32-029
5. Forstwirtschaftsplan 2022 - Beratung und Beschlussfassung
Vorlage: 1-3738/21/32-035
6. Naturschutzprojekt "Etschenbruch - Salmwald"
Vorlage: 2-2995/21/32-038
7. Informationen des Ortsbürgermeisters
8. Anfragen / Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung

9. Niederschrift der letzten Sitzung
10. Informationen des Ortsbürgermeisters
11. Anfragen / Verschiedenes

Zur Tagesordnung wurden keine Einwendungen erhoben bzw. Ergänzungen, Änderungen und Dringlichkeitsanträge eingebracht.

Protokoll:

TOP 1: Niederschrift der letzten Sitzung

Die Niederschrift der letzten Sitzung vom 12.07.2021 ist allen Ratsmitgliedern zugegangen.

In der Niederschrift zu TOP 3 „Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED / Zum Breitbandausbau“ wurde angemerkt, dass Bürgermeister Böffgen eine Kalkulation zur nächsten Sitzung zusammenstellen will. Diese liegt nicht vor. Sobald die Kalkulation vorliegt, kann hierüber entschieden werden.

TOP 2: Einwohnerfragen

Einwohnerfrage:

Fertigstellung des Kinderspielplatzes

- Obgm. Hoffmann:
 - Zeitnah wird ein Gutachter beauftragt, die Sicherheitsabnahme durchzuführen
 - Samstag, 20.11.21, werden die restlichen Pflaster- und Betonarbeiten ausgeführt

Abstimmungsergebnis: zur Kenntnis genommen

TOP 3: Beteiligung der Ortsgemeinde Salm im Rahmen des § 36 BauGB – Einvernehmen zu Bauvorhaben Vorlage: 1-3784/21/32-037

Sachverhalt:

Die Baugenehmigungsbehörde (hier: Untere Bauaufsichtsbehörde bei der Kreisverwaltung Vulkaneifel) entscheidet im bauaufsichtlichen Verfahren nach den §§ 31, 33, 34 und 35 Baugesetzbuch (BauGB) im Einvernehmen mit der Ortsgemeinde. Hiervon ausgenommen sind die Freistellungsverfahren, sprich Verfahren für ein Bauvorhaben für ein Wohngebäude, welches den Bestimmungen des Bebauungsplanes entspricht.

Das Einvernehmen der Ortsgemeinde ist demnach in folgenden Verfahren notwendig:

- § 31 BauGB: Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes
- § 33 BauGB: Zulässigkeit von Vorhaben während der Planaufstellung
- § 34 BauGB: Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile
- § 35 BauGB: Bauen im Außenbereich

Bei der Entscheidung über das Einvernehmen hat sich die Ortsgemeinde an den gesetzlichen Maßgaben der v. g. Rechtsgrundlagen zu orientieren. Das Einvernehmen der Gemeinde darf nur aus den sich aus den §§ 31 und 33 – 35 BauGB ergebenden Gründen versagt werden. Das Einvernehmen gilt als erteilt, wenn es nicht binnen zwei Monaten nach Eingang des Ersuchens der Genehmigungsbehörde verweigert wird.

Im Rahmen der laufenden Verfahren tritt immer wieder die Situation auf, dass nicht ganz klar ist, wer in der Ortsgemeinde für die Erteilung des Einvernehmens zuständig ist. Dies führt zu einem weiteren Abstimmungsbedarf und letztendlich zu vermeidbaren Verzögerungen.

Grds. kann festgehalten werden, dass es sich bei der Erteilung / Versagung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB, um **kein** Geschäft der laufenden Verwaltung handelt. Sofern im Rahmen der Hauptsatzung bzw. alternativ durch Beschlussfassung im Ortsgemeinderat keine Übertragung an den

Ortsbürgermeister bzw. einen Ausschuss erfolgt, muss die Angelegenheit im Ortsgemeinderat getroffen werden.

Die Verwaltung schlägt daher vor, den Ablauf bzgl. der Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens sowohl für die Verwaltung, als auch für die Gemeinden zu verbessern.

Es sollte eine klare rechtliche Zuordnung für jede Ortsgemeinde erfolgen, so dass den Mitarbeitenden im Aufgabenbereich Baugenehmigungsverfahren von Anfang klar ist, wer die Entscheidung trifft. Die Verwaltung würde dann zukünftig, entsprechend diesen Regelungen, die vorbereitete Stellungnahme ggfls. einschl. Beschlussvorlage erstellen und den Ortsbürgermeister zur Verfügung stellen.

Da eine Anpassung der Hauptsatzung zum jetzigen Zeitpunkt grds. nicht gewünscht ist, schlagen wir eine Übertragung durch Beschluss gem. § 32 Abs. 1 GemO vor:

- Grundsatz: Beratung des Einvernehmens im Ortsgemeinderat
- Sofern ein Bauausschuss das Einvernehmen erteilen soll, so könnte u. E. dies für alle o. g. Verfahren an diesen übertragen werden.
- Übertragung der Entscheidung auf den Ortsbürgermeister:
Wir halten es für zweckmäßig, dass Teile des Einvernehmens auch auf den Ortsbürgermeister übertragen werden. Es sollte eine Übertragung auf den Ortsbürgermeister für folgende Verfahren vorgesehen werden:
Einvernehmen in den Fällen des § 34 BauGB, sofern es sich um Wohngebäude mit bis zu vier Wohneinheiten handelt einschl. Nebengebäude und Nebenanlagen.
Des Weiteren sollte festgehalten werden, dass durch dieses Bauvorhaben die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung nicht berührt werden dürfen.

Auch wenn eine Übertragung an den Ausschuss oder den Ortsbürgermeister durch Beschluss erfolgt, steht es diesen frei, die Angelegenheit zur Entscheidung in den Rat zu bringen.

Da die Hauptsatzung der Ortsgemeinde Salm keinen Bauausschuss vorsieht, wird die Erteilung des Einvernehmens in den nachfolgend aufgeführten Verfahren weiterhin durch den Ortsgemeinderat erteilt:

- § 31 BauGB: Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes
- § 33 BauGB: Zulässigkeit von Vorhaben während der Planaufstellung
- § 35 BauGB: Bauen im Außenbereich

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat überträgt nach § 32 Abs. 1 GemO die Erteilung des Einvernehmens nach § 36 BauGB an den Ortsbürgermeister, wenn das Vorhaben folgende Voraussetzungen erfüllt:

- Die Zulässigkeit des Vorhabens richtet sich § 34 BauGB - Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.
- Es handelt sich um Wohngebäude mit bis zu max. vier Wohneinheiten, einschl. Nebengebäude und Nebenanlagen.
- Durch dieses Bauvorhaben die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung nicht berührt werden.

Das Einvernehmen hierzu wird nicht erteilt.

Der Ortsgemeinderat möchte bei der bisherigen Verfahrensweise bleiben. Die Anträge sollen dem Rat vorgelegt und gemeinsam hierüber eine Entscheidung getroffen werden.

Abstimmungsergebnis: einstimmig abgelehnt

Nein: 8

Sachverhalt:

Gemäß § 32 Absatz 2 Ziffer 10 der Gemeindeordnung beschließt der Ortsgemeinderat über die Festsetzung privatrechtlicher Entgelte, hierzu gehört die Festsetzung des Brennholzpreises.

Die Ortsgemeinde Salm hat für den Forstbetrieb als Besteuerungsart die Regelbesteuerung gewählt.

Bei dieser Form der Besteuerung ist bei der Bildung der Brennholzpreise folgendes zu berücksichtigen:

Bisher konnten die Bruttobrennholzpreise (incl. 5,5% USt.) bei dem entsprechenden Forstbetrieb vereinnahmt werden.

Ab dem 01.01.2022 müssen die Forstbetriebe mit Regelbesteuerung die Umsatzsteuer in Höhe von 7% an das Finanzamt abführen, somit verbleibt nur noch der Nettopreis beim Forstbetrieb.

Der Ortsgemeinderat Salm muss daher entscheiden

- a) ob die Bruttobrennholzpreise gleichbleiben, was bedeutet, dass die Einnahmen der Gemeinde um 6,5% niedriger sind; oder
- b) ob auf die bisherigen Preise die Umsatzsteuer von 7% aufgeschlagen wird, was bedeutet, dass die Einnahmen der Gemeinden unverändert bleiben, der Endpreis für den Bürger aber höher ist.

Beispielhaft ist im Folgenden die Berechnungsweise dargestellt:

	Einnahme für den Forstbetrieb	Umsatzsteuer in %	Bruttopreis
Pauschalbesteuerung	40,00 €	5,5%	40,00 €
a) Regelbesteuerung gleicher Bruttopreis	37,38 €	7%	40,00 €
b) Regelbesteuerung gleicher Nettopreis	40,00 €	7%	42,80 €

Der Ortsgemeinderat entscheidet, ob Variante a) gewählt wird mit der Konsequenz, dass die Einnahmen für den Forstbetrieb geringer ausfallen oder Variante b), bei der die Umsatzsteuer an den Brennholzwerber weitergegeben wird.

Beschluss:

Nach ausführlicher Beratung beschließt der Ortsgemeinderat, das Brennholz zu folgenden Konditionen zu veräußern:

Der Ortsgemeinderat entscheidet sich für die Variante b), wobei die Umsatzsteuer an den Brennholzwerber weitergegeben wird.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen

Ja: 6 Nein: 1 Enthaltung: 1

TOP 5: Forstwirtschaftsplan 2022 - Beratung und Beschlussfassung
Vorlage: 1-3738/21/32-035

Beschluss:

Revierförsterin Frau Dana Justen ist krankheitsbedingt abwesend und ihr Fachwissen ist zur Entscheidungsfindung absolut notwendig. Die Abstimmung wird daher vertagt.

Abstimmungsergebnis: Beschlussfassung vertagt

Ja: 8

TOP 6: Naturschutzprojekt "Etschenbruch - Salmwald"
Vorlage: 2-2995/21/32-038

Beschluss:

Die Beschlussfassung wird vertagt, da Herr Dr. Dr. Hendrik Albrecht nicht anwesend ist und seine Fachkompetenz hierzu unbedingt nötig wird. Auch können die Folgekosten und der forstwirtschaftliche Nutzen noch nicht überblickt werden.

Abstimmungsergebnis: Beschlussfassung vertagt

Ja: 8

TOP 7: Informationen des Ortsbürgermeisters

1.) Fehlende Straßenschilder

Am Brunnen werden 2 Straßenschilder erneuert.

An der Waldstraße wird 1 Straßenschild mit dazugehörigem Rohr neu aufgestellt.

2.) Umbau der Straßenbeleuchtung

Neue Lampen ziehen Wasser, dies wurde reklamiert und wird ausgebessert.

3.) Abnahme Kinderspielplatz

Ein Ingenieurbüro wird am 16.11.2021 mit der Abnahme des Spielplatzes beauftragt.

4.) Wirtschaftswege

Ortsbürgermeister Rolf Hoffmann hat 2. Begehungen der Wirtschaftswege gemacht.

5.) Gemeindehaus Salm, Reparaturen

Die Putzschäden am Gemeindehaus sind aufgrund des falschen Materials PM 300 entstanden, welches die Baufirma Jehnen benutzt hat. In Rechnung wurde das Material PM 700 gestellt. Nach Reklamation durch den Ortsbürgermeister Rolf Hoffmann werden die Putzschäden auf Kosten der Firma nachgearbeitet. Die Kulanzarbeiten werden ohne Gewährleistung ausgeführt.

Der neue Durchlauferhitzer wurde bestellt und die Abtrennung auf dem Damen-WC wird von der Firma Schüller angefertigt. Die Abtrennung zahlt die Versicherung.

6.) Verkehrssicherungspflicht

Wenn auf Wegen kein Winterdienst gemacht wird, reicht ein Achtungsschild „kein Winterdienst“ nicht mehr aus. Eine feste Schranke oder Absperrgitter als Absperrung muss auf diesen Wegen montiert werden.

7.) Bescheid Festsetzungsumlage

Die Höhe des Bescheides in Euro wurde auf 110.000 € festgesetzt, 37,5 % unverändert

Abstimmungsergebnis: zur Kenntnis genommen

TOP 8: Anfragen / Verschiedenes

Das Kreuz am Kupferberg wird neu bepflanzt.

Für die Richtigkeit:

.....
Rolf Hoffmann
(Vorsitzender)

.....
Cornelia Schulz
(Protokollführerin)